

Landgericht Ansbach

Ausfertigung

Az.: 2 O 1168/07

BAW
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin



PARTEI HAT ABSCHRIFT

BAW

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Streithelferin des Klägers:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter des Klägers:

Rechtsanwalt [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte der Streithelferin Autoverleih Muhr:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter zu 1 -

2. [REDACTED]

- Beklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

erlässt das Landgericht Ansbach -2. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Dr. Tiedemann als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2008 folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 5.247,95 € nebst außergerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 546,69 €, jeweils zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank hieraus seit 04.09.2007 zu zahlen.
- II. Der Kläger trägt 1/3, die Beklagten gesamtschuldnerisch 2/3 der Kosten des Rechtsstreits. Von den durch die Nebenintervention verursachten Kosten tragen die Beklagten gesamtschuldnerisch 2/3, im übrigen trägt der Nebenintervenient die Kosten selbst.
- III. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Für die Beklagten ist das Urteil im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann eine Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 8.552,30 € festgesetzt.

Tatbestand

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Die Parteien streiten um Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall vom 11.07.2007.

Am Mittwoch, den 11.07.2007 gegen 17.30 Uhr fuhr der Kläger mit seinem PKW Renault Laguna Kombi, amtliches Kennzeichen AN-PH 709 in Windsbach auf der Denkmalstraße Richtung Hausnummer 26. Der Beklagte zu 1) kam mit einem Moped bzw. einem Leichtkraftrad, amtliches Kennzeichen AN-PL 220 entgegen.

Es kam sodann zu einer Kollision zwischen beiden Fahrzeugen.

Bei dem Unfall entstanden dem Kläger folgende Schäden:

1. Reparaturkosten gemäß Rechnung Autohaus Boas GmbH 5.199,17 €,
2. Sachverständigenkosten 613,80 €,
3. Auslagenpauschale 30,-- €,
4. Wertminderung gemäß Sachverständigengutachten 450,-- €.

Mit Schreiben vom 28.08.2007 machte der Klägervertreter gegenüber den Beklagten einen Betrag in Höhe von 8.552,30 € geltend unter Fristsetzung bis 03.09.2007. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Der Kläger trägt vor, das Krad sei ihm auf der falschen Fahrbahnseite entgegengekommen. Zum Zeitpunkt der Kollision habe er mit seinem PKW bereits ein bis zwei Sekunden gestanden. Der Beklagte zu 1) sei mehr oder weniger ungebremst frontal auf das stehende Fahrzeug des Klägers ausgefahren. Vor der Kollision habe der Beklagte zu 1) bei seinem Krad nach unten auf den Tacho und nicht auf die Straße gesehen und sei daher abgelenkt gewesen.

Weiter trägt der Kläger vor, er habe unfallbedingt vom 12.07. bis 20.07.2007 ein Ersatzfahrzeug der Mietwagengruppe 7 anmieten müssen. Da der Kläger einen Kombi hatte, mit welchem der Rollstuhl der nicht mehr gehfähigen Mutter des Klägers transportiert wurde, konnte er auch nur

einen Kombi als Mietfahrzeug anmieten. Für die ersten drei Tage sei ein Tagesstarif mit täglich 134,-- € in Rechnung gestellt worden. Für die sechs weiteren Tage ab dem vierten Tag ein Tagespreis in Höhe von 129,-- €. Insgesamt ergab sich ein Betrag von 1.176,-- €, auf welchen ein betriebswirtschaftlicher Aufschlag von 35 %, also weitere 411,60 € hinzukam. Weiterhin wurden neun Tage Haftungsbeschränkung à 31,-- €, insgesamt 279,-- €, berechnet. Auch wurde Zustellung/Abholung mit 32,-- € berechnet, so dass sich ein Gesamtbetrag von netto 1.898,60 €, brutto 2.259,30 € ergab. Der Kläger ist der Auffassung, dass dieser Betrag erforderlich war.

Weiter macht der Kläger aus einem Gegenstandswert von 8.552,30 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren einschließlich einer 1,3 Geschäftsgebühr, insgesamt 718,40 € geltend.

Nachdem von der Vollkaskoversicherung des Klägers auf den Schadensersatzanspruch eine Teilzahlung in Höhe von 4.699,17 € unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 500,-- € geleistet wurde, hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 22.10.2008, bei Gericht eingegangen am 22.10.2008, seine Klage, die ursprünglich auf Zahlung eines Betrages von 8.552,30 € gerichtet war, reduziert und folgenden Antrag gestellt:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 3.853,13 € nebst außergerichtlicher Anwaltsgebühren in Höhe von 718,40 € jeweils zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Zinsen pro Jahr seit 04.09.2007 zu zahlen.

Im Übrigen erklärt der Kläger den Rechtsstreit für erledigt.

Der Beklagtenvertreter stimmte der Erledigterklärung zu und beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Streithelfervertreter schloss sich dem Klageantrag an und beantragte, die Kosten der Nebenintervention dem Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagten tragen vor, der Beklagte zu 1) habe ordnungsgemäß den rechten Fahrstreifen benutzt. Der Kläger sei ihm im Gegenverkehr entgegengekommen, weil er an einem parkenden Auto vorbeifahren wollte. Er fuhr auf die Gegenfahrbahn, ohne das entgegenkommende Fahrzeug des Beklagten zu 1) zu beachten. Hierdurch kam es zur Kollision beider Fahrzeuge.

Der Kläger trägt weiter vor, der Beklagte zu 1) sei mit weit höherer Geschwindigkeit als 60 km/h gefahren.

Das Gericht hat den Kläger sowie den Beklagten zu 1) formlos angehört. Zum Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der Sitzung vom 11.02.2008, Bl. 25/31 d. A., Bezug genommen. Weiter hat das Gericht durch Beschluss vom 14.07.2008 die Verwertung des schriftlichen Sachverständigengutachtens aus dem Verfahren 1 C 1462/07 des Amtsgerichts Ansbach des Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Robert Gutmann vom 29.04.2008 gemäß § 411 a ZPO angeordnet. Auf dieses Gutachten, Bl. 47/110 der Beiakte 1 C 1462/07 des Amtsgerichts Ansbach, welches im Termin vom 11.11.2008 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, wird Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird im Übrigen auf die im Verfahren eingereichten Schriftsätze mit den dazugehörigen Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

BAV

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

I.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

1.

Die Klage ist hinsichtlich einer Quote von 2/3 begründet. Insoweit stehen dem Kläger Schadensersatzansprüche gegenüber den Beklagten gemäß § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1 StVG und § 3 Nr. 1 PflVG zu.

Die Haftungsquote ergibt sich daraus, dass der Beklagte zu 1) sich nach seinen eigenen Angaben verkehrswidrig verhalten hat. Er hat auf den Tachometer geblickt und durch diese Unaufmerksamkeit das Verkehrsgeschehen nicht in hinreichendem Maße beobachtet. Ein Entgegenkommen des Krafrades des Beklagten auf der falschen Fahrbahnseite ist durch die Ausführungen des Sachverständigen hingegen nicht nachgewiesen (vgl. Gutachten S. 25, 26 Bl. 71, 72 d. Beiakte). Auch eine überhöhte Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs ist nicht durch das Gutachten zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen. Eine höhere Geschwindigkeit als die zulässigen 50 km/h konnte der Sachverständige nicht nachweisen (Gutachten S. 29, Bl. 75 d. Beiakte). Der Gutachter hat ausgeführt, dass der Beklagte zu 1) das Krafrad noch hätte anhalten können, wenn er rechtzeitig auf den klägerischen Pkw reagiert hätte (Gutachten S. 25, Bl. 71 d. Beiakte). Er hat mithin nicht gegen das Sichtfahrgebot verstossen.

Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge gemäß § 17 StVG ergibt sich, dass der Verkehrsunfall überwiegend vom Beklagten zu 1) verursacht wurde. Dem verkehrswidrigen Verhalten des Beklagten zu 1) steht lediglich die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs entgegen. Ein verkehrswidriges Verhalten des Klägers selbst wurde nicht nachgewiesen. Es ergibt sich für das Gericht aus der durchgeführten Beweisaufnahme nicht, dass der Kläger zu Beginn seines Überholvorgangs den Beklagten zu 1) bereits erkennen konnte. Der Sachverständige Gutmann hat in seinen überzeugenden und von großer Sachkenntnis getragenen Gutachten festgestellt, dass der die relativ geringe Kollisionsgeschwindigkeit von maximal 10 km/h des klägerischen Fahrzeugs auf eine Abbremsung desselben vor der Kollision hindeute, was sich zwanglos mit einer Reaktion des Klägers auf das Erkennen des

herannahenden Krafrades des Beklagten in Einklang bringen lasse. Der Sachverständige führt weiter aus, dass ein Unabwendbarkeitsbeweis für den Kläger auf Grund unzureichender, eindeutiger Anknüpfungspunkte nicht zu führen sei. Insbesondere sei die Annäherungsgeschwindigkeit des klägerischen Fahrzeugs nicht eingrenzbar noch auf Grund direkt verwertbarer, technischer Anknüpfungspunkte feststehe. Da die Fahrlinie des Krafrades des Beklagten zu 1) und die Parksituation sich nicht ausreichend eingrenzen lasse, sei es sachverständigenseits nicht auszuschließen, dass eine Erkennbarkeit des herannahenden, beklagten Krafrades durch den Kläger zu Beginn des Ausschervorgangs bereits vorlag und das Unfallgeschehen dann durch den Kläger hätte vermieden werden können, wenn dieser nicht am parkenden Fahrzeug vorbeigefahren wäre, sondern den Ausschervorgang unterbrochen hätte (vgl. Gutachten S. 27, 28, Bl. 73, 74 d. Beiakte).

2.

Zur Schadenshöhe:

a) Bei dem Unfall entstanden dem Kläger unstreitig folgende Schäden:

Reparaturkosten gemäß Rechnung Autohaus [REDACTED] 199,17 €,

Sachverständigenkosten 613,80 €,

Auslagenpauschale 30,-- €,

Wertminderung gemäß Sachverständigengutachten 450,-- €.

b) Weiter macht der Kläger Mietwagenkosten für die Zeit der Reparatur seines Fahrzeugs in Höhe von 2.259,33 € gem. Rechnung der Firma [REDACTED] vom 27.07.2007 geltend. Hiervon kann nach der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Ansbach nur ein Betrag von 1.578,95 € als erforderlich anerkannt werden.

aa) Der Geschädigte kann grundsätzlich vom Schädiger bzw. dessen Versicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 BGB Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Die Kosten der Anmietung eines Fahrzeuges zum Unfallersatztarif können als erforderlicher Aufwand angesehen werden, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem

Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die zu dem von § 249 BGB erfassten, für die Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwand gehören (BGH NJW 2006, 360). Allein der Umstand, dass dem Kläger gegebenenfalls ein günstigerer Tarif ermittelbar gewesen wäre, führt nicht dazu, dass der aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigte Tarif seine Erforderlichkeit verliert. Erst soweit der beanspruchte Tarif nach objektiver Prüfung nicht als erforderlich zu beurteilen ist, wäre gegebenenfalls der Frage nachzugehen, ob dem Kläger ein günstigerer Tarif zugänglich war oder nicht.

bb) Normaltarif ist nicht der Tarif, der dem Unfallgeschädigten in seiner besonderen Situation angeboten wird, sondern derjenige, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGB NJW 2005, 1933). Als Grundlage der Ermittlung des Normaltarifs zieht das Gericht die SchwackeListe heran. Diese Vorgehensweise ist vom Bundesgerichtshof ausdrücklich gebilligt worden (BGH NJW 2006, 2106; 2007, 1124, 1125). Das Gericht erachtet dies auch deswegen als adäquaten Anknüpfungspunkt, weil nicht ein einziger örtlicher Vermieter als Maßstab für den örtlichen Markt dient, sondern eine Reihe von Konkurrenten, aus deren Angeboten ein Schnitt gebildet wird. Gerade in Fällen, in denen Vermieter nur einen Tarif anbieten, erscheint es sachgerechter, nicht einen Mitbewerber als Maßstab zu nehmen, sondern den durchschnittlichen Preis mehrerer Mitbewerber. Auf diese Weise lässt sich der Vergleich objektivieren statt nur einen Ausschnitt aus dem Markt widerzuspiegeln.

cc) Zu dem mit Hilfe der SchwackeListe festgestellten Normaltarif gewährt das Gericht einen Aufschlag von 25% für unfallbedingte Mehraufwendungen des Vermieters. Wie der BGH bereits mehrfach festgestellt hat, ist der Tatrichter gehalten, nach § 287 ZPO zu schätzen, ob und in welcher Höhe ein solcher Aufschlag zu machen ist, wobei auch ein pauschaler Aufschlag in Betracht kommt (BGH NJW 2006, 1506, 1507; NJW 2007, 1124). Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Unfallersatzgeschäft generell solche Aufschläge rechtfertigt. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Faktoren: erhöhtes Forderungsausfallrisiko, Forderungsfinanzierungs- und Stundungskosten, Unterschlagungsrisiko, Vorhaltekosten, geringere Fahrzeugauslastung, höhere Personalkosten (vgl. Urteil der 1. Kammer des Landgerichts Ansbach vom 06.04.2006, Az. 1 S 15/05). Ebenso ist an dieser Stelle einzubeziehen die Tatsache, dass bei Mietbeginn möglicherweise nicht genau feststeht, wie

lange das Fahrzeug benötigt wird und deswegen für den Vermieter eine Planungsunsicherheit für die Auslastung der Mietwagenflotte besteht. Das Gericht schätzt diesen Aufwand auf 25% des Normaltarifes. Dies bewegt sich auch in dem Rahmen, den der Bundesverband der Autovermieter (BAV) und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) im Rahmen der Diskussion auf dem Verkehrsgerichtstag 2006 in Goslar aufwarfen (Wenning, Regulierung von Mietwagenkosten - Auftrag des Verkehrsgerichtstages 2006 erfüllt? NVZ 2007, 173: mindestens 25% bzw. 10%).

dd) Da der Mietwagen am Folgetag des Unfalls und damit unfallbedingt angemietet wurde, ist ein betriebswirtschaftlicher Aufschlag im Rahmen eines Unfallsatztarifs vorzunehmen. Der genannte, erforderliche Betrag i.S.d. § 249 BGB in Höhe von 1.578,95 € berechnet sich aufgrund Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Wochen- und Tagestarife der Schwackeliste 2006 für die Mietwagenklasse 7 (§ 287 ZPO) unter Berücksichtigung eines betriebswirtschaftlichen Aufschlages von 25 % (§ 287 ZPO). Die Eigensparnis ist mit 3 % in Abzug zu bringen (OLG Nürnberg, NJW - RR 2002, 528). Haftungsbeschränkung durfte gesondert berechnet werden, da das beschädigte Fahrzeug ebenfalls kaskoversichert war, was sich für das Gericht aus der nunmehr erfolgten Zahlung der Versicherung des Klägers ohne weiteres ergibt.

Bei einer Anmietzeit eines Fahrzeugs Mietwagenklasse 7 von 9 Tagen ergibt sich somit folgende Berechnung:

1 Woche à 729,-- €	729,00 €
+ 2 Tage à 134,-- €	+ 268,00 €
	= 997,00 €
betriebswirtschaftlicher Aufschlag 25%:	<u>+ 249,25 €</u>
	1.246,25 €
Abzug Eigensparnis 3%	./ 37,39 €
	1.208,86 €
+ Haftungsbeschränkung für 9 Tage netto	279,00 €
+ Zustellung/Abholung netto	32,00 €
+ 19% MWSt auf Haftungsbesch./Zust./Abh.	59,09 €
	<hr/>
	1.578,95 €

c) Es ergibt sich unter Berücksichtigung der zugesprochenen Haftungsquote von 2/3 somit folgender Schaden:

Reparaturkosten 2/3 von 5.199,17 €	3.466,11 €
Sachverständigenkosten 2/3 von 613,80 €	409,20 €
Auslagenpauschale 2/3 von 30,-- €	20,00 €
Wertminderung 2/3 von 450,-- €	300,00 €
Mietwaegnkosten 2/3 von 1.578,95 €	1.052,63 €
Selbstbehalt (aufgrund Quotenvorrechts zu 100 %)	500,00 €
<u>Insgesamt:</u>	<u>5.747,95 €.</u>

Hiervon hat die Versicherung des Klägers einen Teilbetrag von 4.699,17 € erstattet. Insoweit ist der Schadensersatzanspruch gem. § 67 VVG auf die Versicherung übergegangen. Es verbleibt bei dem Kläger mithin ein von den Beklagten zu erstattender Schaden in Höhe von 1048,77 €. Diesen kann er von den Beklagten ersetzt verlangen.

3.

Dem Kläger stehen zudem außergerichtliche Anwaltskosten unter Zugrundelegung des berechtigten Anspruchs in Höhe von 5.747,95 € als Gegenstandswert zu. Es ergibt sich folgende Berechnung:

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VW, §§ 2, 13, 14 RVG	439,40 €
Post- und Telekom.-Pauschale gem. Nr. 7002 VW, § 2 Abs. 2 RVG	20,00 €
19,00 % Umsatzsteuer	<u>87,29 €</u>
Gesamtsumme:	546,69 €.

4.

Weiter kann der Kläger Verzugszinsen nach §§ 283, 288 BGB aufgrund der Fristsetzung bis 03.09.2007 verlangen.

ii.

Die Entscheidung über die Kosten ergeht nach §§ 92, 91a ZPO. Soweit die Klage in Höhe von 4.699,17 € übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, ergibt sich aufgrund der obigen Ausführungen im Rahmen einer Abschätzung der Erfolgsaussichten der Klage nach billigem Ermessen die gleiche Kostenquote wie für den noch verbliebenen Rechtsstreit, da auch insoweit eine Quote von 2/3 und eine Reduzierung der Mietwagenkosten zum Tragen gekommen wäre. Über die Kosten der Nebenintervention wurde nach § 101 ZPO entschieden. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

gez.

[Redacted Signature]

Richter am Landgericht

Verkündet am 28.11.2008

gez.

Zapf, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Ansbach, 02.12.2008

Zapf, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle